

... *concordabunt se, per quod melius pax fieri possit et teneri inter ipsum et Lombardos et Marchianos atque Veneciam et illos de Romagnola, qui sunt de Societate* ... Zwar ist hier der Doppelbegriff *pax et concordia* durch einfach *pax* wiedergegeben, doch ist eine Änderung in der Zielsetzung, wie wir sehen werden, in der Zeit zwischen Abschluß des Unterhändlervertrages und Eidesleistung der Schiedsleute nicht eingetreten. Die hier angestrebte *pax* darf also mit jener *pax et concordia* inhaltlich gleich gesetzt werden. Die Niederschrift über die Ereignisse des 16. April nennt weiter die von den Parteien in Cremona zu deponierenden Schriftstücke *litterae de pace et concordia* ⁴¹⁾, und schließlich enthält sie noch eine sehr wichtige Angabe, die uns später wieder beschäftigen wird ⁴²⁾: die kaiserlichen Unterhändler stimmten zu, daß keiner Stadt ein Schaden entstehen sollte, wenn seitens des Kaisers und seiner Anhänger nicht allen Städten und Personen des Bundes *pax et concordia* geschehen sein würde. Hier mag es unentschieden bleiben, ob sich der Vorbehalt der Lombarden auf den am folgenden Tage durch den Kaiser zu gewährenden Frieden oder auf die spätere Friedensregelung, die durch die Schiedsleute erfolgen sollte, bezieht. Wahrscheinlicher ist die erste Annahme, zumal unmittelbar anschließend von dem an diesem Tage geleisteten Eid der Lombarden gesprochen wird. Ganz klar sagt Romoald ⁴³⁾: Sechs Männer sollten gewählt werden, ... *quorum dispositione et arbitrio eorum deberet pax et concordia terminari*. „*pax et concordia*“ — das war das Ziel, das die Parteien mit der Einsetzung des Schiedsgerichtes der Sechs verfolgten; sie verstanden darunter die Beilegung ihrer Streitigkeiten durch einen Spruch der Schiedsleute, der endgültigen Frieden und Einvernehmen im Sinne eines Friedensvertrages zum Inhalt haben sollte.

Ein wesentliches Element des ma. Schiedsverfahrens war das Versprechen der Parteien, den Schiedsspruch zu vollstrecken. Denn nur wenn diese Verpflichtung eingegangen wurde, hatte das ganze Verfahren einen Sinn. Vollends bei zwischenstaatlichen Verträgen hing letztes Endes die Befolgung des gefällten Spruches vom guten Willen der Parteien ab; die Möglichkeit, den Vertragsgegner zur Vollstreckung zu zwingen, wird allenfalls im Ausnahmefall bestanden haben. Vielfach wurde dieses Versprechen schon im Kompromiß abgelegt und war dadurch Teil des Schiedsvertrages selbst; in anderen Fällen wurde es von

⁴¹⁾ Ebd. S. 339.

⁴²⁾ S. unten S. 117 und 119.

⁴³⁾ MG. SS. 19, 440.